

# Satzung

des

## 1. Langener Billard-Club e.V.

- im Folgenden kurz "Verein" genannt -

Der im Jahre 1969 in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins gegründete 1. Langener Billard-Club hat in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. April 1970 eine Satzung beschlossen. Diese Satzung wird hiermit aufgehoben und durch eine neue in der Fassung vom 28. Juni 1984 ersetzt.

Die neue Satzung wurde am 28. Juni 1984 (Version 1) auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

(Hinweis: Nur diese Satzung vom 28. Juni 1984, enthält kein § 9)

Version 2: Satzung vom 13. März 1986 mit den Änderungen der JHV vom 13. März 1986

Version 3: Satzung vom 24. März 1994 mit den Änderungen der JHV vom 24. März 1994

Version 4: Satzung vom 2. Oktober 2001 mit den Änderungen der JHV vom 2. Oktober 2001

Version 5: Satzung vom 16. Mai 2002 mit den Änderungen der JHV vom 16. Mai 2002

Version 6: Satzung vom 27. Februar 2009 Neufassung der Satzung

Version 7: Satzung vom 28. März 2012 mit der Änderung der JHV vom 28. März 2012

Version 8: Satzung vom 2. April 2015 mit der Änderung der JHV vom 2. April 2015

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "1. Langener Billard-Club e.V." und hat seinen Sitz in Langen. Er ist im Vereinsregister, unter 8 VR 315, beim Amtsgericht Langen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. a) Pflege des Billardsportes in allen Billard Sportarten und Disziplinen,  
b) sportliche Förderung von Jugendlichen und Jugendpflege,  
c) Pflege der kameradschaftlichen Zusammenarbeit.
2. Das soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
  - b) Durchführung von Spiel- und Lehrstunden.
  - c) Teilnahme an Billard-Wettbewerben aller Art, Vereinsmeisterschaften und Freundschaftskämpfe, Hessenmeisterschaften etc.
  - d) Für den sportlichen Bereich gilt die Sportordnung der übergeordneten Verbände.
3. Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:
  - a) Landessportbund Hessen e.V.

- b) Deutsche Billard-Union
- c) Hessischer Billard Landesverband e.V.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der 1. Langener Billard-Club, mit Sitz in Langen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Förderung des Billard Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Emblem und Auszeichnungen**

1. Der Verein führt ein eigenes Emblem.  
Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb durch Kauf.
2. Für besondere Leistungen eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand besondere Auszeichnungen verleihen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) ordentliche aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Schüler, Auszubildende und Studenten
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) passive Mitglieder.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle unter Ziffer 1 aufgeführten Mitglieder, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglied kann jede unbescholtene Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Geschlecht oder Religion werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich auf Vereinsaufnahme - Anträgen zu erfolgen.

5. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
7. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag von drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können unter Berücksichtigung der Kassenlage durch den Vorstand zeitweilig oder dauernd von der Zahlung von Beiträgen oder Abgaben befreit werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
8. Nach einer Mitgliedschaft von 15 Jahren können Mitglieder eine Ehrenurkunde erhalten. Nach einer Mitgliedschaft von 25 bzw. 40 Jahren wird den Mitgliedern eine Ehrung in entsprechend würdiger Form zuteil. Bei Unterbrechung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, ob die Ausfallzeit nicht angerechnet wird.
9. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluß
  - c) durch Tod.
10. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wirkt auf den Schluß des Quartals, in dem sie dem Vorstand zugegangen ist.
11. Der Ausschluß erfolgt
  - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen mindestens 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweier Aufforderungen, davon eine schriftlich (per Einschreiben) an die letzte bekannte Anschrift, keine Zahlung leistet,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren.
12. Der Antrag auf Ausschluß nach 11 a) bis e) kann sowohl vom Vorstand als auch von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich unter Angaben von Gründen an den Vorstand zu richten und von diesem vertraulich zu behandeln.
13. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
14. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
15. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder durch Boten bekanntzugeben.

16. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
17. Wird der Ausschließungsbeschluß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr geltend machen, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
18. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
19. Beitragsrückstände kann der Verein nach zweimaliger (zuletzt durch Einschreiben) ergebnisloser Anforderung durch Inkassoinstitut bzw. Rechtsanwalt, zuzüglich der dafür entstehenden Gebühren, einziehen lassen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge sind Bringschulden.**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und besondere Leistungs-Gebühren, die durch den Vorstand festgesetzt werden. Gebühren für besondere Leistungen, die 10 % eines Jahresbeitrages übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Per Mitgliederversammlung wird festgesetzt:
  - a) Aufnahmegebühr
  - b) Mitgliedsbeitrag
    - I) für ordentliche Mitglieder,
    - II) Schüler, Auszubildende und Studenten
    - III) für Ehrenmitglieder,
    - IV) passive Mitglieder.Die Gebührenfestsetzung kann jederzeit bei gegebener Finanzlage auf Vorschlag des Vorstandes geändert und beschlossen werden.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn Aufnahmegebühr und erster Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages:  
Quartalsweise bis zum 3. der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf das Bankkonto des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jugendversammlung (geregelt in §12)

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Pressewart und Chronist
- g) Jugendwart

Anmerkung: Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, sofern es um Jugendbelange geht.

2. a) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
  - b) Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innen- und Außenverhältnis nur dann, wenn der 1. Vorsitzende seinen Aufgaben diesbezüglich durch Verhinderung nicht nachkommen kann. Die Wahrnehmung der Aufgaben des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden muß vorher unter den beiden Vorsitzenden abgesprochen werden, sofern die Möglichkeit dazu besteht.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, Schlichtung von Streitigkeiten usw.
4. Für Rechtsgeschäfte bis 400,00 EURO pro Einzelmaßnahme und einer Gesamtsumme von maximal 2.000,00 EURO pro Kalenderjahr ist nur der 1. Vorsitzende bevollmächtigt. Nicht darunter fällt das Beziehen der Billardtische.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dahin beschränkt, daß er
  - a) zum Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrages
  - b) zum Erwerb oder der Veräußerung von Billards der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Das gleiche gilt für die Eingehung von Verbindlichkeiten, die den Betrag von 500,00 EURO übersteigen. Nicht darunter fällt der Beschluß über die Erhaltung der Billards.
  - c) Alle Vorstandsmitglieder sind jeder für sich nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Der Vorstand faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Falls ein Vorstandsmitglied ausnahmsweise mehr als ein Vorstandsamt inne hat, verfügt es bei Abstimmungen aber dennoch nur über eine Stimme.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen; er beruft den Vorstand unter Beachtung des Absatz 6 ein. Er hat für die Einhaltung der Tagesordnung zu sorgen. Es ist ihm überlassen, zu entscheiden, ob ein Punkt zur Beschlußfassung reif ist und hat

diese herbeizuführen. Er kann ein Mitglied bei ungebührlichem Verhalten von der Teilnahme an einer Versammlung, Sportabend oder Veranstaltung ausschließen.

8. Der Kassierer verwaltet die Einnahmen des Vereins. Er bestreitet daraus die laufenden Ausgaben nach Weisung des Vorstandes, insbesondere die rechtzeitige Entrichtung der Verbandsbeiträge. Ausgaben über 60,00 EURO, soweit sie nicht unter die laufend wiederkehrenden Verpflichtungen fallen oder durch Belege ausgewiesen sind, bedürfen der Abzeichnung des 1. Vorsitzenden, bzw. der vorherigen Zustimmung.
9. Verfügungsberechtigt über Konten sind der Kassierer und der 1. Vorsitzende. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Als Buchungsgrundlage dient die einfache Buchführung. Die Einnahmen- und Ausgabenbelege sind laufend zu numerieren und getrennt zu halten. Über die entrichteten Mitgliederbeiträge ist ein besonderer Nachweis zu führen; die Rückstände sind in den turnusmäßigen Vorstandssitzungen dem Vorstand zur Beschlußfassung über die gegen die Säumigen zu unternehmenden Schritte anzuzeigen. Dem Vorstand ist auf Verlangen ein Zwischenbericht über die Kassenlage zu erteilen.
10. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel unter Beachtung des § 8 Abs. 2 b) und 4 selbständig. Schriftwechsel mit Verbänden, anderen Vereinen, Behörden und dem Vermieter der Clubräume bedürfen der Mitunterschrift des 1. Vorsitzenden. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste und die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen und bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.
11. Dem Sportwart untersteht der Spielbetrieb. Er hat über Teilnahme an allen Billard-Wettkämpfen Aufzeichnungen zu führen. Des weiteren ist er für das Billard-Training, die Meldungen zu der HM und PM etc. verantwortlich. Ferner hat er mit dem Pressewart - wie auch umgekehrt - Kontakt zu halten, damit die laufende Berichterstattung in den Publikations-Medien gewährleistet wird.
12. Aufgaben des Pressewarts (Chronist) ist die Berichterstattung in den Publikations-Medien sowie die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit nach Außen und Innen nach vorheriger Absprache und der Unterschrift des 1. Vorsitzenden.
13. Dem Jugendwart obliegt die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege in Zusammenarbeit mit den dazu notwendigen Personen und Einrichtungen.
14. Die Aufgaben jedes Vorstandsmitgliedes sind in dem jeweiligen Ressortbereich weitestgehend selbständig und mit eigener Initiative vorzunehmen. Zur Verwirklichung muß er jedoch seinen 1. Vorsitzenden informieren und dessen Einverständnis erhalten. Sollten sich aus dieser Handhabung unterschiedliche Bewertungen ergeben, so können diese durch eine Vorstandssitzung bereinigt werden.
15. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
16. Bei mangelhafter Ausübung eines Vorstandspostens kann auf Vorstandsbeschluß das betreffende Vorstandsmitglied von seinem Amt abberufen werden.
17. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen oder die Wahrnehmung der Geschäfte einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres, einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens bis 1 Woche vorher schriftlich einzureichen.
4. Es kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie entweder der Vorstand für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder (über 18 Jahre) die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand mit derselben Tagesordnung eine anschließende zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit der anschließenden zweiten Versammlung hinzuweisen.

## **§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Aufstellung einer Spielordnung, Aufstellung einer Hausordnung für die Vereinsräume und Festsetzung einer Tischbenutzungsgebühr für Gäste. Mitglieder haben jedoch Spielvorrrecht.
7. Die Beschlußfassung über Satzung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlußfassung über evtl. Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimme ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Für den Austausch eines Tisches gegen einen Tisch anderen Typs ist nur möglich, wenn in den entsprechenden Billarddisziplinen der abgelaufenen und der laufenden Saison nicht an Mannschaftswettbewerben im Landes- oder Bundesverband teilgenommen wurde. Für die Veräußerung bzw. Anschaffung eines oder mehrerer Billardtische bedarf es eines Beschlusses von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## **§ 12 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins, die nicht älter als 20 Jahre plus 364 Tage sind und den Jugendwart.
2. Aufgabe der Jugendversammlung
  - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes und des Jugendsprechers
  - b) Entlastung des Jugendsprechers und des Jugendwartes
  - c) Wahl des Jugendwartes
  - d) Wahl des Jugendsprechers
  - e) Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung des Vereins weitergereicht werden sollen.
3. Die Jugendversammlung findet jährlich, rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie wird sechs Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt:

- a) Auf Einladung des Jugendwartes und Jugendsprechers
- b) Auf Antrag von 25% der jugendlichen Mitglieder.

Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Jugendlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Jugendwart binnen einer Frist von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jugendlichen beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

4. Die Jugendversammlung wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter festgestellt ist.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Der Jugendwart muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er muß ordentliches Vereinsmitglied sein.
7. Der Jugendsprecher muß bei der Wahl unter 21 Jahre alt sein.
8. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis, Land und gegenüber dem HBLV unter Beachtung der §8 Abs. 14.  
Der 1. Vorsitzende kann im Verhinderungsfalle den Jugendsprecher mit diesen Aufgaben betrauen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Antragsberechtigt ist sowohl der Vorstand als auch jedes Mitglied unter Beachtung der für die Stellung von Anträgen in § 9 Abs. 3 genannten Frist. In den Anträgen sind die zu ändernden Satzungsbestimmungen sowie die vorgeschlagene Änderung kurz zu begründen. Satzungsänderungen bedürfen 80% der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter drei herabsinkt.
2. Außerdem kann sie erfolgen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Auflösung schriftlich beim Vorstand beantragt und diese in der alsbald anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der unter Hinweis auf die Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen ist, mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
3. Bei der Auflösung fällt das nach Regulierung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Langen zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu.

### **§ 15 Erstattung von Auslagen**

1. Vereinsvertreter haben Ansprüche auf Ersatz der durch die Vertretung des Vereins bei besonderen Anlässen (z.B. Verbandstagungen usw.) erwachsenden Barauslagen unter Beachtung von § 3 Abs. 2 und 3.
2. Kosten, die für sportliche Starts entstehen, sind von den startenden Mitgliedern selbst zu tragen. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag und bei gegebener Finanzlage Zuschüsse gewähren.